

Anhang I zum Reglement vom 5. März 1999 der Elektra Hermetschwil-Staffeln

- Tarif über die Anschlussbeiträge 1999
- Kostenbeiträge 1999

Die vom Vorstand der EHS ausgearbeiteten und durch die Generalversammlung der EHS am 5.3.1999 gestützt auf Art. 4.1. des Reglements bewilligten Anschlussgebühren gelten wie folgt:

1. Neuanschlüsse

Gestützt auf Art. 2.1. des Reglementes wird für den bewilligungspflichtigen Neuanschluss einer Liegenschaft folgende Gebühr erhoben:

Pro Anschluss

- 2 % der im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen AVA Gebäudeschätzung, zuzüglich Fr. 2.--/m² Bodenfläche
- bei Wohnbauten bis 2 Wohnungen sind 700 m² gebührenfrei
- bei Wohnbauten sind ab der 3. Wohneinheit je Wohnung weitere 100 m² gebührenfrei.

Im Kostenbeitrag inbegriffen sind Anschlusskabel, elektrisches Zubehör, Anschluss-Sicherungskasten ohne Schmelzeinsätze, Kabelschutz, Kabelverlegung inkl. Projektierung und Bauleitung. Im Kostenbeitrag nicht inbegriffen sind die notwendigen Tiefbauarbeiten, der Fundamenterder, ev. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungs-rechte bei Einzelanschlüssen.

Die errechneten Kostenbeiträge verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Es besteht der gleiche Tarif für Wohnbauten, Landwirtschaftsbauten sowie Gewerbe- und Industriebauten.

2. Änderung bestehender Anschlüsse

Auf die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses gemäss Art. 2.1.b des Reglementes wird folgender Anschlussbeitrag erhoben:

- 2 % auf die Differenz der neuen im Zeitpunkt der Änderung gültigen AVA Gebäudeschätzung abzüglich des alten abgerechneten AVA Versicherungswertes.
- Hat sich der AVA Gebäudeschätzungswert durch die Änderung/Erweiterung um weniger als 15% verändert, wird kein Beitrag erhoben. Wertsteigerungen aufgrund hoheitlicher Beschlüsse wie Änderung der Eckwerte der Schätzungswerte werden entsprechend berücksichtigt.

In Ausnahmefällen, wo die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses und die durch Bauinvestitionen ausgelöste erhöhte Gebäudeschätzung in einem Missverhältnis stehen, kann von der Beitragsbemessung abgewichen werden. Die Erhebung der entsprechenden Beiträge obliegt dem Vorstand. Bei Abweichungen von mehr als Fr. 5'000.-- nach grundsätzlicher Beitragsbemessung muss die Genehmigung der Generalversammlung vom Vorstand eingeholt werden.

3. Baubeiträge

Die Höhe von Baubeiträgen wird gemäss Art. 4.3. des Reglements und damit vom Vorstand der EHS festgelegt.

4. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Tarif wurde von der Generalversammlung der EHS am 5.3.1999 genehmigt. Er gilt bis zum Widerruf bzw. bis zur Abänderung des Tarifes durch die Generalversammlung.

Der vorliegende Tarif tritt in Kraft auf den 1.4.1999.

Hermetschwil-Staffeln, den 5. März 1999

Namens der Elektrizitätsgenossenschaft
Hermetschwil-Staffeln:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Markus Wey

Andreas Kempter